

PRESSEMITTEILUNG

Ferienjobs – worauf Schülerinnen und Schüler achten sollten

28.06.2023

Die Sommerferien in Niedersachsen beginnen schon am Donnerstag in der nächsten Woche und damit für viele Schülerinnen und Schüler auch die Zeit der Ferienjobs. Aber welche Regeln gelten für die Ferienarbeit? Die **DGB-Jugend** gibt Tipps.

„Auf jeden Fall sollte jede Schülerin und jeder Schüler **nur mit einem Vertrag** in der Hand einen Ferienjob beginnen. Der muss vorher abgeschlossen werden und ganz klar Aufgaben, Arbeitszeiten und die Bezahlung regeln“, **rät Ute Neumann, Abteilungsleiterin für Jugendpolitik** beim **Deutschen Gewerkschaftsbund Niedersachsen**.

„Gefährliche Arbeiten sind für Kinder und Jugendliche unter 18 generell tabu. Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** regelt die genauen Bedingungen für Ferienarbeit. Erlaubt sind leichte Tätigkeiten, zum Beispiel Gartenarbeit, Zeitung austragen oder Botengänge. Schwere körperliche oder gefährliche Tätigkeiten sind für Jugendliche verboten“, sagt **Neumann** weiter.

Arbeitszeiten: Vom 13. bis einschließlich dem 14. Lebensjahr dürfen Kinder nur mit Zustimmung der Eltern arbeiten – aber nur bis zu zwei, in der Landwirtschaft drei Stunden täglich, und zwar zwischen 8 und 18 Uhr.

Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren dürfen maximal vier Wochen im Jahr in den Ferien jobben. Mehr als acht Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche sind dabei nicht erlaubt und der Arbeitszeitraum muss zwischen 6 und 20 Uhr liegen. Ausnahmen gelten für ältere Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren, die etwa in Gaststätten bis 22 Uhr und in Mehrschicht-Betrieben bis 23 Uhr arbeiten dürfen.

Wer arbeitet muss auch **Pause** machen. Hier haben unter 18-Jährige bei viereinhalb bis sechs Stunden Arbeit am Tag Anspruch auf mindestens 30 Minuten, bei mehr als sechs Stunden auf 60 Minuten Pause.

Das **Mindestlohngesetz** gilt auch für Ferienarbeit. Jedoch haben nur Jugendliche ab 18 Jahren Anspruch auf den Mindestlohn, der seit letztem Oktober bei 12 Euro pro Stunde liegt. Für unter 18-Jährige ohne abgeschlossene

Bezirkspressestelle

PM

Heike Robrahn
Pressesprecherin
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

heike.robahn@dgb.de

Telefon: +49 511 12601-12
Telefax: +49 511 12601-35

HR/awo

Otto-Brenner-Straße 1
30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

Berufsausbildung gilt das Mindestlohngesetz leider nicht. „Die diskriminierende Ausnahme für Minderjährige beim Mindestlohn muss endlich abgeschafft werden, denn auch Ferienjobs müssen fair bezahlt werden“, macht **Neumann** deutlich. Wenn im jeweiligen Unternehmen aber ein durch Gewerkschaften verhandelter Tarifvertrag gilt, muss der auch bei Minderjährigen angewendet werden. „Beim Unterschreiben des Arbeitsvertrages sollte man das ganz besonders im Blick haben“, betont **Neumann**.

Bei Problemen: Gewerkschaften helfen auch bei Problemen im Ferienjob. **Ute Neumann** dazu: „Ich rate jedem jungen Menschen, am besten schon vor Beginn eines Ferienjobs Mitglied der Gewerkschaft zu werden. Schlechte Bezahlung und Verstöße gegen Arbeitsschutzgesetze sollte niemand tolerieren“. Die örtlichen Geschäftsstellen der Gewerkschaften helfen bei der Durchsetzung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Rechte.